

Ordnung
für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)
für Studienbewerberinnen und Studienbewerber
mit ausländischen Bildungsnachweisen
an der Technischen Hochschule Wildau

Auf der Grundlage von § 64 Abs. 2 Nr. 2 und § 22 Abs. 2 und § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14 Nr. 18) zuletzt geändert am 01.07.2015 (GVBl. I/15 Nr. 18) und, sowie der Bestimmungen der Rahmenordnung der Technischen Hochschule Wildau (RO) vom 14.09.2017 (Amtliche Mitteilungen der TH Wildau 46/2017), erlässt der Senat der Technische Hochschule Wildau nach Maßgabe der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (Beschluss der HRK vom 8. Juni 2004 und der KMK vom 25. Juni 2004 in der Fassung der HRK vom 10. November 2015 und der KMK vom 12. November 2015) folgende Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung zum Hochschulzugang für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischen Bildungsnachweisen (DSH-Prüfungsordnung) als Satzung¹:

¹ Die Satzung wurde mit Schreiben der Präsidentin vom 04.07.2018 genehmigt.

A.	Allgemeine Prüfungsbestimmungen.....	3
§ 1	Anwendungsbereich.....	3
§ 2	Zweck der Prüfung	3
§ 3	Zulassung, Prüfungstermine, Prüfungsgebühren.....	4
§ 4	Gliederung der Prüfung	5
§ 5	Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses	5
§ 6	Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission	6
§ 7	Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	7
§ 8	Wiederholung der Prüfung	7
§ 9	Prüfungszeugnis.....	7
B.	Besondere Prüfungsbestimmungen.....	8
§ 10	Schriftliche Prüfung.....	8
§ 11	Mündliche Prüfung.....	10
§ 12	Ungültigkeit der Prüfung	11
§ 13	Einsicht in die Prüfungsprotokolle.....	11
C.	Schlussbestimmungen	12
§ 14	Inkrafttreten	12

A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

- 1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik entsprechend den Regelungen im Hochschulrahmengesetz (HRG) und in den Hochschulgesetzen der Länder für die Aufnahme des Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen. Dieser Nachweis kann gem. § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 7 der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“ (RO DT) durch die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) erfolgen.
- 2) Wenn die DSH mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestanden ist, gilt dies gem. § 3 Absatz 3 RO DT als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen. Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung erforderlichen Niveau. Gemäß § 1 Absatz 3, 4 und 5 in Verbindung mit § 3 Absatz 5 RO DT können auf Beschluss der Hochschule für bestimmte Studienzwecke auch geringere sprachliche Eingangsvoraussetzungen (DSH-1) festgelegt werden.

§ 2

Zweck der Prüfung

- 1) Durch die DSH wird die sprachliche Studierfähigkeit in den Fertigkeiten Hörverstehen, Leseverstehen, Schreiben und Sprechen nachgewiesen. Das Prüfungszeugnis weist das Gesamtergebnis aus mündlicher und schriftlicher Prüfung als DSH-3, DSH-2 oder DSH-1 (Eingangsstufe) mit Angabe der in den einzelnen Teilprüfungen erreichten Ergebnisse aus. Das Prüfungszeugnis dokumentiert die mit einzelnen Ergebnissen nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten.
- 2) Von der DSH gemäß Absatz 1 sind befreit:
Inhaberinnen und Inhaber einer Hochschulzugangsberechtigung, die an einer deutschsprachigen Schule im In- oder Ausland erworben wurde;
 1. Erfolgreiche Absolventinnen und Absolventen des Prüfungsteils Deutsch der Feststellungsprüfung an Studienkollegs;
 2. Studienbewerberinnen und -bewerber, die bereits erfolgreich ein Studium an einer deutschsprachigen Hochschule abgeschlossen haben;
 3. Inhaberinnen und Inhaber des Deutschen Sprachdiploms der Kultusministerkonferenz Stufe II (DSD II) mit dem Niveau C1 in allen 4 Prüfungsteilen gemäß § 6 RO DT;

4. Inhaberinnen und Inhaber des Goethe Zertifikats C1, des „Kleinen Deutschen Sprachdiploms“ (KDS) oder des „Großen Deutschen Sprachdiploms“ (GDS), das vom Goethe-Institut im Auftrag der Ludwig-Maximilians-Universität München verliehen wird. Dieses wird ab dem 01.01.2012 durch das Goethe-Zertifikat C 2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS) abgelöst.
 5. Studienbewerberinnen und -bewerber, die das Zeugnis über die bestandene Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts erworben haben. Dieses wird ab dem 01.01.2012 durch das Goethe-Zertifikat C 2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS) abgelöst.
 6. Liegt das Prüfungsdatum bei den Prüfungen ZOP, KDS und GDS zum Stichtag 31.12.2016 mehr als 5 Jahre zurück, steht es im Ermessen der Technischen Hochschule Wildau, das Zeugnis anzuerkennen.
 7. Studienbewerberinnen und -bewerber, die den TestDaF mit einem Testergebnis von „vier“ in allen vier Teilprüfungen abgelegt haben;
 8. Studienbewerberinnen und -bewerber, die die Prüfung „telc Deutsch C1 Hochschule“ bestanden haben;
 9. Studienbewerberinnen und -bewerber, die nach Maßgabe des jeweiligen Studienganges die Einschreibung in einen Studiengang anstreben, in dem die Kernveranstaltungen außer in deutscher regelmäßig auch in englischer Sprache abgehalten werden, und die Abschlussprüfung nach der Prüfungsordnung des jeweiligen Faches in englischer Sprache abgelegt werden kann. Ein Nachweis über die für die Studierfähigkeit erforderlichen Kenntnisse der englischen Sprache (z.B. TOEFL, IELTS) ist gemäß der Prüfungsordnung des jeweiligen Studienganges bei der Zulassung oder Einschreibung vorzulegen. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in englischer Sprache erworben haben, reicht die Vorlage des entsprechenden Zeugnisses als Nachweis der englischen Sprache aus. In Prüfungsordnungen kann abweichend hiervon geregelt werden, dass auch für diese Studienbewerberinnen und Studienbewerber der Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1 dieser Ordnung gefordert wird;
 10. Studienbewerberinnen und -bewerber, die im Rahmen eines Austauschprogramms die befristete Einschreibung an der Technischen Hochschule Wildau ohne Recht auf die Teilnahme an Abschlussprüfungen beantragen.
- 3) Eine von dieser Regelung abweichende Mindestanforderung gemäß Absatz 2 ist in der Prüfungsordnung des jeweiligen Studienganges zu regeln.

§ 3

Zulassung, Prüfungstermine, Prüfungsgebühren

- 1) Die Prüfungen finden in der Regel jeweils am Ende des Winter- und Sommersemesters statt.

- 2) Alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, melden sich in der Abteilung Deutsch als Fremdsprache im Sprachenzentrum der Technischen Hochschule Wildau schriftlich zur Teilnahme an der DSH-Prüfung an, wenn keine Nachweise, die eine Freistellung von der Prüfung gemäß § 2 Abs. 2 nach sich ziehen, erbracht werden können.
- 3) Die Zulassung zur Prüfung enthält gleichzeitig eine Belehrung über die Folgen eines Versäumens des Prüfungstermins. Die Zulassung zur Wiederholungsprüfung geschieht auf entsprechenden Antrag der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers durch die Prüfungsvorsitzende oder den Prüfungsvorsitzenden.
- 4) Auf Antrag der Studienbewerberinnen oder -bewerber können diese zur Vorbereitung auf die Prüfung zu einem entsprechenden Sprachkurs an der Technischen Hochschule Wildau zugelassen werden. Die Anmeldefristen werden von der Abteilung Deutsch als Fremdsprache im Sprachenzentrum der Technischen Hochschule Wildau festgelegt.
- 5) Macht eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer bei der Anmeldung zur Prüfung glaubhaft, dass wegen länger dauernder oder ständiger körperlicher Behinderung die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form erfüllt werden können, wird gestattet, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden.
- 6) Die Prüfungsgebühren werden in der Gebührenordnung der Technischen Hochschule Wildau geregelt.

§ 4

Gliederung der Prüfung

- 1) Die DSH besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung findet vor der mündlichen Prüfung statt. Beide finden am gleichen Standort sowie innerhalb eines einzigen Prüfungszeitraums statt. Näheres zum Umfang der Prüfung regeln § 10 und § 11 dieser Ordnung.
- 2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich in die Teilprüfungen gemäß § 10
 - (1) Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV),
 - (2) Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes (LV) und wissenschafts-sprachlicher Strukturen (WS) sowie
 - (3) Vorgabenorientierte Textproduktion (TP).

§ 5

Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses

- 1) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung gemäß § 5 Abs. 2 als auch die mündliche Prüfung gemäß § 5 Abs. 5 bestanden ist.
- 2) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn von den in den Teilprüfungen gemäß § 10 Abs. 1 insgesamt gestellten Anforderungen mindestens 57% erfüllt sind.

- 3) Bei der schriftlichen Prüfung gemäß § 10 werden die Teilprüfungen HV, LV, WS, TP im Verhältnis 2:2:1:2 gewichtet.
- 4) Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes sowie Wissenschaftssprachliche Strukturen bilden eine gemeinsame Teilprüfung.
- 5) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 57% der Anforderungen erfüllt sind.
- 6) Das Gesamtergebnis der Prüfung gemäß Absatz 1 wird festgestellt
 - als DSH-1, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 57% der Anforderungen erfüllt wurden;
 - als DSH-2, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 67% der Anforderungen erfüllt wurden;
 - als DSH-3, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 82% der Anforderungen erfüllt wurden.

	Mündliche Prüfung DSH-1	Mündliche Prüfung DSH-2	Mündliche Prüfung DSH-3
Schriftliche Prüfung DSH-1	DSH-1	DSH-1	DSH-1
Schriftliche Prüfung DSH-2	DSH-1	DSH-2	DSH-2
Schriftliche Prüfung DSH-3	DSH-1	DSH-2	DSH-3

§ 6

Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission

- 1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der DSH ist eine oder ein für den Bereich Deutsch als Fremdsprache qualifizierte/r hauptamtliche/r Mitarbeiter/in der Technischen Hochschule Wildau als Prüfungsvorsitzende/r verantwortlich.
- 2) Die oder der Prüfungsvorsitzende beruft und koordiniert eine oder mehrere Prüfungskommissionen, die sich jeweils mindestens zur Hälfte aus für den Bereich Deutsch als Fremdsprache qualifizierten hauptamtlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Technischen Hochschule Wildau zusammensetzen.
- 3) Der Prüfungskommission, vor der die mündliche Prüfung abgelegt wird, kann eine Vertreterin oder ein Vertreter des Studienfaches bzw. des Fachbereichs oder der Fakultät angehören, in dem die Aufnahme des Studiums beabsichtigt ist.

§ 7

Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- 1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht bestanden“, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt bzw. der Prüfung fernbleibt (Versäumnis).
- 2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der oder dem Prüfungsvorsitzenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Fall einer Erkrankung ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Die oder der Prüfungsvorsitzende kann ausnahmsweise die Vorlage des Attestes einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Universität verlangen. Werden die Gründe als triftig anerkannt, kann ein neuer Termin anberaumt werden. Für diesen Termin besteht die Möglichkeit, bereits abgelegte Teilprüfungen anzurechnen, wobei nur der gesamte schriftliche Prüfungsteil angerechnet werden kann, Teile davon können nicht berücksichtigt werden. Die Anerkennung des gesamten schriftlichen Prüfungsteils muss in einem Zeitraum von maximal drei Monaten erfolgen.
- 3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung (§ 123 BGB) oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfung insgesamt als „nicht bestanden“. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der Prüferin oder dem Prüfer von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die gesamte Prüfung als „nicht bestanden“. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird die Kandidatin oder der Kandidat von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen, kann sie oder er innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass diese Entscheidung von der oder dem Prüfungsvorsitzenden überprüft wird.
- 4) Belastende Entscheidungen der oder des Prüfungsvorsitzenden sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 8

Wiederholung der Prüfung

- 1) Die Prüfung kann wiederholt werden. Empfohlen wird eine Wiederholung der Prüfung nach einem Mindestzeitraum von 3 Monaten.

§ 9

Prüfungszeugnis

- 1) Das Prüfungszeugnis weist das Prüfungsergebnis mit den erreichten Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 und § 5 Abs. 6 aus.

- 2) Über die DSH Prüfung wird ein Zeugnis gemäß Anhang ausgestellt, das von der oder dem Prüfungsvorsitzenden und einem dafür benannten Mitglied der Prüfungskommission unterzeichnet wird. Titel, Vorname und Name der Unterzeichnenden sind auf dem Zeugnis in Druckschrift zu vermerken. Das Zeugnis enthält den Vermerk, dass die der Prüfung zugrunde liegende örtliche Prüfungsordnung den Bestimmungen der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen entspricht und bei der HRK unter der Nummer 272 registriert ist.
- 3) Ist das Gesamtergebnis der Prüfung „nicht bestanden“ kann eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Prüfung mit dem Ergebnis „nicht bestanden“ ausgestellt werden.
- 4) Die Prüfungsunterlagen sind 5 Jahre lang aufzubewahren. Elektronische Archivierung ist zulässig.

B. Besondere Prüfungsbestimmungen

§ 10 Schriftliche Prüfung

- 1) Die schriftliche Prüfung umfasst die Teilprüfungen:
 1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes. (Bearbeitungszeit 10 Minuten nach dem 1. Vortrag und 40 Minuten nach dem 2. Vortrag. Die Vortragszeit selbst und eventuelle Vorentlastungen werden nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet)
 2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen als eine Teilprüfung. (90 Minuten einschließlich Lesezeit)
 3. Vorgabenorientierte Textproduktion. (70 Minuten)
- 2) Die Teilprüfungen sollten mindestens zwei verschiedene Themenbereiche umfassen. Bei der Bearbeitung der Aufgaben sind einsprachige deutsch-deutsche Wörterbücher zugelassen. Elektronische oder andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen.
- 3) Die Bearbeitungszeit der gesamten schriftlichen Prüfung dauert höchstens vier Zeitstunden (inklusive Vortrag des Hörtextes).
- 4) Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV)

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis zu folgen, sinnvoll Notizen dazu anzufertigen und damit zu arbeiten.

a) Art und Umfang des Textes

Es soll ein Text zugrunde gelegt werden, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung trägt. Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus, ggf. nur solche, die Gegenstand eines vorausgegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Der Text soll je nach Redundanz im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 5500 und nicht mehr als 7000 Zeichen (mit Leerzeichen) entsprechen.

b) Durchführung

Der Hörtext wird zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Vor der Präsentation des Prüfungstextes können Hinweise über dessen thematischen Zusammenhang gegeben werden. Die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen und die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel sind zulässig. Die Art der Präsentation soll der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung tragen.

c) Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Sie soll insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, z. B.

- Beantwortung von Fragen
- Darstellung des Gedankenganges
- Strukturskizze
- Resümee

d) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben.

2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes und wissenschafts-sprachlicher Strukturen (LV und WS)

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, einen schriftlich vorgelegten wissenschaftsorientierten Text zu verstehen und sich damit auseinanderzusetzen.

a) Art und Umfang des Textes

Es soll ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt werden, der keine Fachkenntnisse voraussetzt, ggf. nur solche, die Gegenstand eines vorangegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Dem Text können z. B. eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigelegt werden.

Der Text soll einen Umfang von nicht weniger als 4500 und nicht mehr als 6000 Zeichen (mit Leerzeichen) haben.

b) Aufgabenstellung Leseverstehen

Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textverarbeitung können durch folgende Aufgabentypen überprüft werden:

- Beantwortung von Fragen
- Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes
- Darstellung der Gliederung des Textes
- Erläuterung von Textstellen
- Formulierung von Überschriften
- Zusammenfassung

- c) **Bewertung Leseverstehen**
Die Leistung ist nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben zu bewerten.
- d) **Aufgabenstellung Wissenschaftssprachliche Strukturen**
Die Aufgabenstellung im Bereich Wissenschaftssprachliche Strukturen beinhaltet das Erkennen, Verstehen und Anwenden wissenschaftssprachlich relevanter Strukturen. Diese Aufgabenstellung soll die Besonderheiten des zugrunde gelegten Textes zum Gegenstand haben (z. B. syntaktisch, morphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textsortenbezogen) und kann u. a. Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten.
- e) **Bewertung Wissenschaftssprachliche Strukturen**
Dieser Prüfungsteil ist nach sprachlicher Richtigkeit zu bewerten.

3. Vorgabenorientierte Textproduktion

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, sich selbständig und zusammenhängend zu einem studienbezogenen und wissenschaftsorientierten Thema schriftlich zu äußern.

a) Aufgabenstellung

Die Textproduktion sollte einen Umfang von ca. 250 Wörtern haben. Die Aufgabe sollte Sprachhandlungen aus den folgenden Bereichen evozieren:

- Beschreiben, Vergleichen, Beispiele anführen
- Argumentieren, Kommentieren, Bewerten

Vorgaben zur Textproduktion können sein: Grafiken, Schaubilder, Diagramme, Stichwortlisten, Zitate.

Sie darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. Durch die Aufgabenstellung sollte ausgeschlossen werden, dass die Aufgaben schematisch durch vorformulierte Passagen gelöst werden können.

b) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach inhaltlichen Aspekten (Angemessenheit, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax). Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen.

§ 11

Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung soll die Fähigkeit zeigen, studienrelevante sprachliche Handlungen (Erörtern, Bewerten, Exemplifizieren, Informieren, etc.) spontan, fließend und angemessen auszuführen und zu rezipieren sowie mit relevanten Interaktionsstrategien (Sprecherwechsel, Kooperieren, um Klärung bitten, etc.) umzugehen.

- 1) **Aufgabenstellung und Durchführung**
Die Dauer des Prüfungsgesprächs soll 20 Minuten nicht überschreiten.
Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag möglichst beschreibender Art von maximal 5 Minuten und einem Gespräch von maximal 15 Minuten. Grundlage der mündlichen Prüfung sollte ein kurzer, nicht zu komplexer und sprachlich nicht zu schwieriger Text und/oder Schaubild/Grafik sein. Zur Vorbereitung des Kurzvortrags soll eine Vorbereitungszeit von maximal 20 Minuten gewährt werden. Gruppenprüfungen sind nicht zulässig.
- 2) **Bewertung**
Die Leistung ist zu bewerten nach der inhaltlichen Angemessenheit, Verständlichkeit und Selbständigkeit der Aussagen, dem Gesprächsverhalten, der sprachlichen Korrektheit und lexikalischen Differenziertheit, der Aussprache und Intonation.

§ 12

Ungültigkeit der Prüfung

- 1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, dann kann die oder der Prüfungsvorsitzende die Prüfung nachträglich insgesamt für „nicht bestanden“ erklären.
- 2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die oder der Prüfungsvorsitzende unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg über die Rechtsfolgen.
- 3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Anhörung zu geben.
- 4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung der Prüfungsbescheinigung ausgeschlossen.

§ 13

Einsicht in die Prüfungsprotokolle

- 1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Protokolle der mündlichen Prüfung gewährt.
- 2) Der Antrag auf Einsicht ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungsbescheides oder des Zeugnisses bei der oder dem Prüfungsvorsitzenden zu stellen, die oder der Ort und Zeit der Einsichtnahme bestimmt.

C. Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten

- 1) Diese Prüfungsordnung ersetzt die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischen Bildungsnachweisen an der Technischen Hochschule Wildau vom 04.01.2017 Amtliche Mitteilungen der Technischen Hochschule Wildau Nr. 3/2017.
- 2) Wiederholungsprüfungen zu Prüfungen, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung abgelegt werden, finden nach der Prüfungsordnung statt, die der ersten Prüfung zugrunde lag.
- 3) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Wildau veröffentlicht. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wildau, 05.07.2018



Prof. Dr. U. Tippe
Präsidentin